



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

11.5254.01

Basel, 18. Oktober 2011

Beschluss des Ratsbüros
vom 17. Oktober 2011

Bericht und Antrag des Ratsbüros zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB)

Anpassungen im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Abstimmungsanlage

1. Funktionsweise der Abstimmungsanlage

Der vom Grossen Rat an der Sitzung vom 2. März 2011 mit grossem Mehr gegen eine Stimme beschlossene Einbau einer Abstimmungsanlage ist aktuell in Entwicklung und die Anlage kann voraussichtlich im Frühling 2012 in Betrieb genommen werden. Die baulichen Voraussetzungen zum Einbau der Anlage wurden bereits in den Sommerferien 2011 geschaffen.

Die Benutzerinnen und Benutzer können sämtliche Eingaben über einen Touchscreen durchführen. Im Saal werden insgesamt 153 Abstimmungsgeräte montiert, davon 19 an den Rückenlehnen der hintersten Reihe. Die Anmeldung im System erfolgt mit einem Mitgliederausweis in Kreditkartenformat durch Einschub unter das Abstimmungsgerät. Der Mitgliederausweis für Grossrätinnen und Grossräte ermöglicht es, von einem beliebigen Sitz- oder Stehplatz aus an Abstimmungen teilzunehmen. Vom Abstimmungsgerät aus werden alle Daten über ein separates WLAN an die zentralen Rechenkomponenten übertragen. Es wird zurzeit geprüft, ob der Mitgliederausweis später auch den bisherigen blauen Zutritts-Badge der Ratsmitglieder zum Rathaus ersetzen kann.

Die erstmalige Anmeldung an einem der Abstimmungsgeräte registriert gleichzeitig die Präsenz. Diese Präsenzanmeldung muss wie bisher innerhalb der ersten Viertelstunde nach Beginn der Sitzung erfolgen.

Für die Anzeige der Geschäfte und der Abstimmungsergebnisse werden zudem Anzeigetafeln eingesetzt. Für die Mitglieder des Regierungsrates und die Presse stehen im Saal an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen Anzeigegeräte zur Verfügung, auf denen neben den Abstimmungsergebnissen auch Präsentationen, die über den bestehenden Beamer vorgeführt werden, verfolgt werden können. Die Steuerungsgeräte für die Abstimmungsanlage und die Konferenzanlage befinden sich beim Ratspräsidium und beim Ratssekretariat. Die Konferenzanlage kann ebenfalls durch den Saalweibel bedient werden.

Über der Präsidiumsbank wird eine grosse Anzeigetafel eingebaut. Diese ist hinter der Holzverkleidung (Basler-Stab) unsichtbar untergebracht und wird lediglich für die Sitzungen des Grossen Rates heruntergefahren.

Zwei kleinere Anzeigetafeln werden an den beiden Pfeilern der Publikumstribüne, wo sich bereits Lautsprecheranlagen befinden, angebracht. Auf den Anzeigetafeln werden die Abstimmungsergebnisse sowie allfällige Präsentationen angezeigt.

Im Vorraum ist zudem eine mobile Anzeige vorgesehen, die lediglich bei Ratssitzungen aufgestellt und angeschlossen wird.

2. Betriebskonzept für die Abstimmungsanlage

Das Ratsbüro hat sich eingehend mit der Frage des Betriebskonzepts der neuen Abstimmungsanlage befasst. Es ging dabei vor allem um die Fragen des Einsatzes der Anlage (für alle Abstimmungen oder nur für umstrittene Abstimmungen), sowie um die Publikation der Ergebnisse zuhanden der Öffentlichkeit.

Aktuell verfügen der Nationalrat sowie zwölf der 26 Kantonsparlamente über elektronische Abstimmungsanlagen. Im Kanton Waadt werden nur diejenigen Abstimmungen elektronisch durchgeführt, welche umstritten sind oder bei welchen vom Präsidium die elektronische Abstimmung angeordnet wird. In den übrigen elf Kantonsparlamenten und im Nationalrat erfolgen in der Regel alle Abstimmungen elektronisch.

2.1 Konsequenter Einsatz der Anlage

Das Ratsbüro ist der Auffassung, dass im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt künftig ebenfalls alle Abstimmungen mit der elektronischen Anlage durchgeführt werden sollen. Eine Abgrenzung, welche Abstimmungen elektronisch und welche per Handzeichen durchzuführen sind, wäre schwierig und könnte zu unergiebigem Diskussionen führen. Für den Fall, dass die Anlage aus technischen Gründen vorübergehend nicht benutzbar sein sollte, werden selbstverständlich Abstimmungen wie bisher per Handzeichen möglich sein.

2.2 Vollständige Transparenz der ermittelten Abstimmungsergebnisse

Ebenfalls im Einklang mit den meisten schweizerischen Parlamenten, welche über eine elektronische Abstimmungsanlage verfügen, spricht sich das Ratsbüro dafür aus, dass die namentlichen Ergebnisse aller mit der Anlage durchgeführten Abstimmungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die meisten Parlamente publizieren diese Ergebnisse lediglich im Internet. Der Nationalrat und einzelne Kantonsparlamente fügen die namentlichen Abstimmungsergebnisse den gedruckten Protokollen bei, welche in gebundener Form bei den Staatsarchiven der Nachwelt erhalten bleiben.

Das Ratsbüro spricht sich dafür aus, dass die Ergebnisse ebenfalls in einer geeigneten Form als Bestandteil der Protokolle publiziert werden, da eine Publikation lediglich im Internet möglicherweise nach einigen Jahren oder Jahrzehnten nicht mehr auffindbar sein könnte. Es ist vorgesehen, eine tabellarische Darstellung aller Abstimmungsergebnisse jeder Sitzung in das Protokoll aufzunehmen.

2.3 Ausnahmen von der elektronischen Abstimmung

Für den Fall, dass die Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht verfügbar sein sollte oder das Präsidium ausnahmsweise aus anderen Gründen auf deren Einsatz verzichten will, sollen die bisherigen Verfahrensregeln für die Abstimmungen per Handzeichen weiterhin gelten. Diese Regeln werden in einem neuen Paragraphen der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung zusammengefasst.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1 Gesetz über die Geschäftsordnung (GO)

§ 23 Abs. 2, Beschlussfähigkeit, Präsenzfeststellung

Um die Beschlussfähigkeit zu überprüfen, soll das Präsidium auch weiterhin jederzeit die Präsenz feststellen lassen können. Diese Feststellung erfolgt künftig in der Regel mit der Anlage und nicht mehr durch einen Namensaufruf.

§ 29 Abs. 2, qualifiziertes Zweidrittelmehr für besondere Fälle

Die Kantonsverfassung sieht zwei Fälle vor, bei denen für einen Beschluss des Rates ein qualifiziertes Zweidrittelmehr (Zustimmung durch zwei Drittel der Anwesenden statt durch zwei Drittel der Stimmenden) erforderlich ist. Dieses qualifizierte Zweidrittelmehr lässt sich mit Handzeichen schlecht ermitteln, weshalb die heutige Geschäftsordnung dafür eine Abstimmung unter Namensaufruf vorsieht. Mit der elektronischen Abstimmungsanlage entfällt diese Notwendigkeit üblicherweise.

§ 30, Namentliche Abstimmung

§ 30 sieht heute vor, dass 10 Ratsmitglieder eine namentliche Abstimmung verlangen können. Mit dem konsequenten Einsatz der Anlage und der öffentlich zugänglichen Ergebnisse aller Abstimmungen wird diese Bestimmung in der Regel obsolet. Für den Fall, dass die Anlage nicht verfügbar ist oder nicht benützt wird, bleibt diese Regel bestehen. Sie wird dazu in den neuen § 30a Abs. 3 AB übernommen.

3.2 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB)

§ 5 Abs. 2

Die Überprüfung der Präsenz zu Beginn der Sitzung erfolgt künftig nicht mehr durch einen Namensaufruf. Diese Anpassung bedingt auch sprachlich eine leichte Anpassung. Für den Fall, dass die Anlage nicht verfügbar sein sollte, soll ein Eintrag in die Präsenzliste weiterhin möglich sein.

§ 8 Abs. 3 lit. e und f

Bei lit. e erfolgt lediglich eine klärende Präzisierung zur Publikation des Stimmenverhältnisses im Protokoll. Die bisherige Formulierung, nach welcher „bei Stimmenzählung die Anzahl der Stimmenden“ im Protokoll festgehalten muss, ist ungenau und missverständlich.

In lit. f wird festgehalten, dass künftig die Namen der anwesenden Ratsmitglieder nur noch bei der Überprüfung der Präsenz gemäss § 23 Abs. 2 GO direkt ins Protokoll aufgenommen werden, da die namentlichen Abstimmungen in der Regel entfallen.

§ 13, Verlust des Sitzungsgeldes

Die Änderungen sind Anpassungen zum wegfallenden Namensaufruf bei der Überprüfung der Präsenz gemäss § 23 Abs. 2 GO.

§ 30, Stimmabgabe

Die Abstimmung wird künftig in der Regel elektronisch durchgeführt. Falls die Anlage ausnahmsweise nicht verfügbar sein sollte, wird das Ratssekretariat wie bisher manuell die Stimmen auszählen. Die Feststellung der offensichtlichen Mehrheit ist nur noch in diesen Fällen zulässig.

Die Bestimmung, in welchen Fällen auch beim Fehlen eines Gegenantrags zwingend abzustimmen ist, wird angepasst, da mit der neuen Anlage nicht mehr „abgemehrt“, sondern „abgestimmt“ wird.

§ 30a, Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

In diesen neuen Paragraphen werden diejenigen Bestimmungen aufgenommen, welche bei Anwendung der elektronischen Abstimmungsanlage wegfallen und wieder reaktiviert werden müssen, wenn die Anlage aus technischen Gründen ausser Betrieb ist oder aus anderen Gründen nicht benützt wird.

4. Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beigefügten Beschlussentwürfe. Es hat den vorstehenden Bericht einstimmig verabschiedet und Daniel Stolz als Sprecher im Rat bestimmt.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Änderungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung wird das Ratsbüro den Zeitpunkt der Wirksamkeit beider Erlasse auf den Tag der operativen Inbetriebnahme der Abstimmungsanlage festlegen.

Im Namen des Ratsbüros



Markus Lehmann
Präsident

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschlüsse I und II zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Änderung der Ausführungsbestimmungen
- Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

Grossratsbeschluss I (GO)

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

(Änderung vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Ratsbüros Nr. 11.5254.01, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 23 Titel sowie Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

Beschlussfähigkeit, Präsenzfeststellung

² Um die Beschlussfähigkeit zu überprüfen, kann das Präsidium jederzeit die Präsenz feststellen lassen.

§ 29 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität gemäss § 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie über die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 84 der Kantonsverfassung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 30 wird aufgehoben

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Das Ratsbüro bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss II (AB)

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

(Änderung vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Ratsbüros Nr. 11.5254.01, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zu Beginn jeder Sitzung wird die Präsenz festgestellt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung der Sitzung angemeldet hat, gilt als anwesend.

§ 8 Abs. 3 lit. e und f erhalten folgende neue Fassung:

e) die vollständigen Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen;

f) bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO die Namen der anwesenden Ratsmitglieder;

§ 13 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Verlust des Sitzungsgeldes

§ 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Sitzungsbeginn nicht anwesend waren.

² Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit der Abstimmungsanlage.

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest. Bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzustimmen.

§ 30a wird neu eingefügt:

Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

§ 30a. Falls die Abstimmungsanlage nicht verfügbar ist oder das Präsidium dies anordnet, erfolgt die Stimmabgabe durch Handerheben. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt.

² Die Stimmen sind in jedem Fall auszuzählen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt, bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen.

³ Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

⁴ Die Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO sowie die Aufhebung der Immunität und die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 29 Abs. 2 GO werden mit namentlicher Abstimmung durchgeführt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

Bisher	Neu
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	
<i>Beschlussfähigkeit, Namensaufruf</i> § 23 Abs. 2 Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann das Präsidium jederzeit einen Namensaufruf anordnen.	<i>Beschlussfähigkeit, Präsenzfeststellung</i> § 23 Abs. 2 Um die Beschlussfähigkeit zu überprüfen , kann das Präsidium jederzeit die Präsenz feststellen lassen .
§ 29 Abs. 2 ² Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität gemäss § 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie über die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 84 der Kantonsverfassung erfolgt mit Namensaufruf. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.	§ 29 Abs. 2 ² Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität gemäss § 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie über die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 84 der Kantonsverfassung erfolgt mit Namensaufruf. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
<i>Namentliche Abstimmung</i> § 30. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.	<i>§ 30 wird aufgehoben</i>

Bisher	Neu
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung (AB)	
§ 5 Abs. 2 Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend.	§ 5 Abs. 2 Zu Beginn jeder Sitzung wird die Präsenz festgestellt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung der Sitzung angemeldet hat, gilt als anwesend.
§ 8 Abs. 3 ³ Das von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten: e) bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden; f) bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder;	§ 8 Abs. 3 ³ Das von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten: e) die vollständigen Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen; f) bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO die Namen der anwesenden Ratsmitglieder;
<i>Verlust des Sitzungsgeldes</i> § 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben. ² Er entfällt auch für Mitglieder, die bei einem vom Präsidium angeordneten Namensaufruf nicht anwesend sind.	<i>Verlust des Sitzungsgeldes</i> § 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben. ² Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.
<i>Stimmabgabe</i> § 30. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt. ² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest; bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzumehren.	<i>Stimmabgabe</i> § 30. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit der Abstimmungsanlage. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt. ² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest; bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzustimmen.

Bisher	Neu
	<i>Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe</i> § 30a. Falls die Abstimmungsanlage nicht verfügbar ist oder das Präsidium dies anordnet, erfolgt die Stimmabgabe durch Handerheben. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt. ² Die Stimmen sind in jedem Fall auszuzählen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt, bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen. ³ Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen. ⁴ Die Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO sowie die Aufhebung der Immunität und die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 29 Abs. 2 GO werden mit namentlicher Abstimmung durchgeführt.